

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



23. Jahrgang

Potsdam, den 31. Januar 2014

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV vom 2. Januar 2014	2
Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten - VVSchulf) vom 13. Januar 2014	8
Rundschreiben 11/13 vom 16. Dezember 2013 Reisekostenerstattung bei Schulfahrten	11

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	12
Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst	14

I. Amtlicher Teil**Bildung****Zweite Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der
VV-GOSTV**

Vom 2. Januar 2014
Gz.: 33-51400

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 12. April 2011 (ABl. MBS S. 80), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 26. Februar 2013 (ABl. MBS S. 175) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 Absatz 7 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
2. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) Das bisherige Formblatt 9 „Mitteilung über die Ergebnisse in den Abiturprüfungen“ wird durch die diesen

Verwaltungsvorschriften beigegefügte Anlage gleicher Ordnungsnummer ersetzt.

- b) Das bisherige Formblatt 10 „Mitteilung über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen“ wird durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigegefügte Anlage gleicher Ordnungsnummer ersetzt.
- c) Das bisherige Formblatt 19 „Protokoll der mündlichen Abiturprüfung“ wird durch die diesen Verwaltungsvorschriften beigegefügte Anlage gleicher Ordnungsnummer ersetzt.

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. März 2014 in Kraft.

Potsdam, den 02. Januar 2014

Die Ministerin
Für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Mitteilung über die Ergebnisse in den Abiturprüfungen

Name, Vorname	
geboren am	In

Ergebnisse der Abiturprüfungen:

	genaue Fachbezeichnung	Note mit Tendenz	Punkte
Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
Abiturprüfungsfach (schriftliche Abiturprüfung)			
Abiturprüfungsfach (mündliche Abiturprüfung)			
freiwilliges Abiturprüfungsfach (Besondere Lernleistung)			

Die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung wurden

<input type="checkbox"/> erfüllt.
<input type="checkbox"/> bisher nicht erfüllt. Die Bedingungen können durch pflichtige Zusatzprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach noch erfüllt werden (siehe Rückseite).
<input type="checkbox"/> nicht erfüllt. Die Bedingungen können auch durch pflichtige Zusatzprüfungen nicht mehr erfüllt werden.

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

In der Gesamtqualifikation erreichten Sie bisher folgendes Ergebnis:

Gesamtpunktzahl: *	Durchschnittsnote: *
--------------------	----------------------

*) Angabe nur, wenn die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung bereits erfüllt worden sind.

Hinweis: Diese Mitteilung dient nur zur Information über das Ergebnis der einzelnen Abiturprüfungen und ist keine Bescheinigung und kein Zeugnis über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Mitteilung über pflichtige Zusatzprüfungen

Sofern die Mindestanforderungen im Abiturbereich noch nicht erfüllt sind und noch erfüllt werden können, legt der Prüfungsausschuss pflichtige Zusatzprüfungen im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach fest. Für Sie wurden die folgenden pflichtigen Zusatzprüfungen festgelegt:

	genaue Fachbezeichnung
Pflichtige Zusatzprüfung	

Die Teilnahme ist Pflicht. Sobald mit den Ergebnissen aus den pflichtigen Zusatzprüfungen die Mindestanforderungen im Abiturbereich erfüllt werden, entfällt die Pflicht zur Teilnahme an den übrigen pflichtigen Zusatzprüfungen.

Darüber hinaus können Sie selbst – möglichst nach Beratung durch die Oberstufenkoordinatorin oder den Oberstufenkoordinator – im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach freiwillige Zusatzprüfungen wählen. Dies ist schriftlich zu beantragen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen auch dann gewertet werden, wenn diese zu einer Verschlechterung der Bewertungen führen. Dies gilt selbst dann, wenn dadurch die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden wird, obwohl die Bedingungen zum Bestehen der Abiturprüfung ohne die freiwilligen Zusatzprüfungen bereits erfüllt waren.

Hinweis bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

Sollten Sie auch nach Durchführung der pflichtigen Zusatzprüfungen die Mindestanforderungen im Abiturbereich nicht erfüllen, gilt die Abiturprüfung endgültig als nicht bestanden. Dies bedeutet für Sie (Zutreffendes ist angekreuzt):

- Die Abiturprüfung gilt für Sie als zum ersten Mal nicht bestanden. Sie können den Antrag stellen, um eine Jahrgangsstufe zurückzutreten und die Abiturprüfung, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, in einem Jahr zu wiederholen.
- Die Abiturprüfung gilt für Sie als zum zweiten Mal nicht bestanden. Sie müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Sonstiges:

Ort, Datum	Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender
------------	--

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abitur _____

Mitteilung über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen

Name, Vorname	
geboren am	In

	Genauere Fachbezeichnung	Ergebnis der Prüfung im ersten bis vierten Prüfungsfach	Ergebnis der pflichtigen oder freiwilligen Zusatzprüfung *)	Gesamtbewertung gemäß § 25 Absatz 5 GOSTV
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				
Zusätzliche mündliche Abiturprüfung				

*) Gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 4 GOSTV finden freiwillige Zusatzprüfungen nur im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach statt. Im vierten Abiturprüfungsfach ist deshalb nur eine pflichtige Zusatzprüfung möglich.

Die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung wurden

erfüllt (Gesamtpunktzahl:.....*), Durchschnittsnote:.....*)

bisher nicht erfüllt und können auch nicht mehr erfüllt werden.

*) Angabe nur, wenn die Bedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt worden sind.

Ort, Datum	Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender
------------	--

Hinweis: Diese Mitteilung dient nur zur Information über das Ergebnis der pflichtigen und freiwilligen Zusatzprüfungen und ist keine Bescheinigung und kein Zeugnis über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Name und amtliche Bezeichnung der Schule
--

Abitur _____

Protokoll der mündlichen Abiturprüfung

Name, Vorname	
geboren am	In

Abiturprüfungsfach

genaue Fachbezeichnung:	
<input type="checkbox"/> viertes Abiturprüfungsfach	<input type="checkbox"/> erstes bis viertes Abiturprüfungsfach (pflichtige Zusatzprüfung)
<input type="checkbox"/> Kolloquium der Besonderen Lernleistung	<input type="checkbox"/> erstes bis drittes Abiturprüfungsfach (freiwillige Zusatzprüfung)

(Zutreffendes ist angekreuzt.)

Mitglieder des Fachausschusses

Vorsitz:	
prüfende Lehrkraft:	
Protokoll:	
weitere Mitglieder:	<input type="checkbox"/> stimmberechtigt <input type="checkbox"/> nicht stimmberechtigt

Prüfungszeit

Datum:	Prüfungsbeginn:	Uhr	Prüfungsende:	Uhr
--------	-----------------	-----	---------------	-----

Zuhörende

Lehrkräfte, Studienreferendarinnen/Studienreferendare der Schule, Mitglieder des Prüfungsausschusses, Vertreterinnen/Vertreter der Schulaufsicht (sofern nicht Mitglieder des Fachausschusses):
Vertreterinnen/Vertreter der Elternkonferenz, Schülerinnen/Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase, Vertreterin/Vertreter des Schulträgers:
Zustimmungen der/des Prüfungsvorsitzenden sowie des Prüflings liegen vor. Belehrung über Verschwiegenheitspflicht ist erfolgt.

(Bei Platzmangel in vorgedruckten Feldern Blatt beifügen.)

Tragende Erwägungen des Fachausschusses für die Bewertung

Besondere Vorkommnisse

Ergebnis der mündlichen Abiturprüfung (Beschluss des Fachausschusses)

Note mit Tendenz:	Punkte:
-------------------	---------

Ort, Datum	Vorsitzende/Vorsitzender des Fachausschusses
------------	--

Anlagen zum Protokoll

- vom Protokoll führenden Mitglied des Fachausschusses angefertigtes Protokoll des Prüfungsverlaufs
- vom Prüfling benutztes Original der Aufgabenstellung
- gegebenenfalls vom Prüfling zu bearbeitendes Material
- gegebenenfalls vom Prüfling während der Vorbereitungszeit angefertigte Notizen
- gegebenenfalls vom Prüfling hergestellte praktisch-gestalterische Arbeitsprodukte
- gegebenenfalls Dokumentation der vom Prüfling geleisteten praktisch-gestalterischen Arbeit

Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen (VV-Schulfahrten - VV-Schulf)

Vom 13. Januar 2014
Gz.: 14.7-53022

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Arten von Schulfahrten

- 1 - Grundsätze
- 2 - Wandertage und Exkursionen
- 3 - Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten
- 4 - Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe
- 5 - Schülerbegegnungen und Schüleraustausch

Abschnitt 2 Planung und Durchführung von Schulfahrten

- 6 - Planung und Kosten
- 7 - Teilnahme und Durchführung
- 8 - Leitung und weitere Begleitung
- 9 - Genehmigung

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- 10 - Übergangsbestimmungen
- 11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Arten von Schulfahrten

1 - Grundsätze

(1) Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:

- a) Wandertage und Exkursionen,
- b) Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten
- c) Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe,
- d) Schülerbegegnungen und Schüleraustausch.

Schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule, die zur Durchführung des Unterrichts oder von Projekten durchgeführt werden, (Unterrichtsgänge) gelten nicht als Schulfahrten.

(2) Schulfahrten dienen dem besseren gegenseitigen Kennenlernen, sollen die Formen des miteinander Lernens und Lebens erweitern sowie das soziale Verhalten, den Zusammenhalt und die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung fördern. Sie sind unter Berücksichtigung des Rahmenlehrplanes und des Unterrichts durchzuführen, stehen in einem engen Zusammenhang zur pädagogischen Planung der Schule und bedürfen einer intensiven

Vor- und Nachbereitung durch die Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte.

(3) Schulfahrten finden grundsätzlich an Unterrichtstagen statt. In begründeten Fällen dürfen Schulfahrten teilweise oder vollständig in den Ferien stattfinden, wenn die fahrtleitende Lehrkraft, die weiteren Begleitpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen deren Eltern dem zustimmen.

(4) Art und Umfang der Schulfahrten müssen sich an deren pädagogischer Zielsetzung, den Belastungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und an der finanziellen Zumutbarkeit für die Eltern sowie dem Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel orientieren. Je Schülerin oder Schüler dürfen Schulfahrten gemäß Absatz 1 Buchstabe a und b einen Umfang von zehn Unterrichtstagen im Schuljahr grundsätzlich nicht überschreiten. Die Schulleitung darf Ausnahmen zulassen.

(5) Die Schulkonferenz beschließt vor Schuljahresbeginn ein Schulfahrtenprogramm. Die Konferenz der Lehrkräfte soll hierfür einen Vorschlag erarbeiten.

(6) Den Schulen werden für die Erstattung der Reisekosten von Lehrkräften Mittel für Schulfahrten in Form eines Budgets zur Verfügung gestellt. Das Nähere wird durch das für Schule zuständige Ministerium festgelegt.

2 - Wandertage und Exkursionen

(1) Wandertage sollen die Schülerinnen und Schüler mit der Natur, Kultur, Geschichte sowie den Lebens- und Arbeitsverhältnissen ihrer näheren Region vertraut machen. Ein wesentliches Ziel ist dabei die Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt sowie die Festigung der Gruppenbeziehungen. Exkursionen sind im Unterricht fachbezogen oder fachübergreifend gezielt und sorgfältig vorbereitete Schulfahrten. Sie sollen konkrete Themen und Aufgabenstellungen verfolgen und im Unterricht gründlich ausgewertet werden. Exkursionen sind in allen Bildungsgängen zulässig.

(2) Das Programm eines Wandertages ist so zu gestalten, dass es innerhalb einer Tagesveranstaltung sinnvoll bewältigt werden kann sowie dem Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler angemessen ist. Der zeitliche Umfang des Programms muss mindestens der durchschnittlichen Unterrichtszeit der Klasse oder Kursgruppe entsprechen. Sportliche Spiele sowie Baden und Schwimmen dürfen Teil eines Wandertages sein.

(3) Innerhalb eines Schuljahres dürfen in der Primarstufe, in der Sekundarstufe I sowie in der Förderschule bis zu fünf Wandertage durchgeführt werden. Wandertage sollen so geplant werden, dass davon nur in geringem Umfang der Unterricht anderer Klassen betroffen ist.

3 - Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten

(1) Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten dienen der Vertiefung, Veranschaulichung, Erweiterung und Ergänzung von Unterrichtsinhalten, nationaler Schülerbegegnungen sowie dem partnerschaftlichem Zusammenwirken der beteiligten Schüle-

rinnen und Schüler und der Lehrkräfte. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten sind von mehrtägiger Dauer und sollen vorrangig in Schullandheime oder Einrichtungen mit einem dem Schullandheim entsprechenden Angebot, insbesondere Jugendherbergen, führen.

(2) In der Primarstufe sind Klassen- oder Jahrgangsstufenfahrten innerhalb des Landes Brandenburg und in benachbarte Bundesländer sowie nach Polen zulässig. Die Schulleitung darf Ausnahmen zulassen.

(3) In den Sekundarstufen I und II, in den Bildungsgängen der Förderschulen, den Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges und der Fachschule sollen Klassen-, Kurs- oder Jahrgangsstufenfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Fahrten in das europäische Ausland sind zulässig. Die Schulleitung darf weitere Ausnahmen zulassen.

4 - Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe

Schulische Wettbewerbe fördern die Kreativität und schöpferische Phantasie der Schülerinnen und Schüler sowie die Selbstdisziplin, Sorgfalt, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit und Kooperationsbereitschaft. Sie finden in der Verantwortung von Schulen statt und sind damit schulische Veranstaltungen. An ihnen dürfen geeignete und interessierte Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die von der Schule ausgewählt wurden. Diesen gleichgestellt sind Wettbewerbe, die vom für Schule zuständigen Ministerium als Schülerwettbewerbe anerkannt wurden. Eine Teilnahme ist in allen Bildungsgängen zulässig.

5 - Schülerbegegnungen und Schüleraustausch

(1) Schulfahrten im Rahmen von Schülerbegegnungen und Schüleraustausch sollen durch Begegnungen mit ausländischen Schülerinnen und Schülern die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Gesellschaften fördern und so einen Beitrag zur interkulturellen Erziehung, zur Vermittlung landeskundlicher Kenntnisse und zum Erwerb von Sprachkenntnissen leisten.

(2) An Schulfahrten im Rahmen von Schülerbegegnungen und Schüleraustausch dürfen Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich im Rahmen des Unterrichts, von Arbeitsgemeinschaften oder Projekten gemeinsam darauf vorbereitet haben. Sie dürfen in allen Bildungsgängen durchgeführt werden.

Abschnitt 2

Planung und Durchführung von Schulfahrten

6 - Planung und Kosten

(1) Die Planung einer Schulfahrt erfolgt entsprechend dem Alter und der Reife gemeinsam mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie bei Minderjährigen mit deren Eltern. Diese sind über Ziele, Dauer, finanzielle Belastung und besondere Vorhaben im Sinne von Nummer 8 Abs. 3 zu informieren. Ziel und Dauer sind so zu wählen, dass

- a) für die Betroffenen keine unzumutbaren finanziellen Belastungen entstehen, die einzelne Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme ausschließen würden und
- b) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen teilnehmen können.

Die voraussichtlichen Kosten der Schulfahrt sind mit den Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen mit deren Eltern, vor dem Abschluss von Verträgen zu erörtern. Es ist Gelegenheit zur geheimen Abstimmung über Ziel, Dauer und Kosten zu geben.

(2) Verträge, insbesondere mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen, werden von der Schulleitung im Namen des Schulträgers geschlossen, soweit sich der Schulträger den Abschluss des Vertrages im Einzelfall nicht selbst vorbehält. Die Schulleitung führt aufgrund der Bevollmächtigung durch den Schulträger die Vertragsverhandlungen, mit denen sie auch eine Lehrkraft beauftragen darf. Auf sein Verlangen ist der Schulträger zu beteiligen. Bei der Verletzung von Vertragspflichten durch die Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen oder durch die Schule ist der Schulträger durch die Schulleitung unverzüglich zu benachrichtigen und schriftlich über den Sachverhalt zu unterrichten, damit dieser über rechtliche Schritte entscheiden kann.

(3) Vor dem Abschluss von Beherbergungs- und Beförderungsverträgen ist eine schriftliche Zustimmung zur Teilnahme und zu den Kosten der Schulfahrt von den Teilnehmenden, bei Minderjährigen von den Eltern, einzuholen. Diese Zustimmung soll bei Minderjährigen auch die Erklärung der Eltern einschließen, für die Kosten einer notwendigen vorzeitigen Heimfahrt ihres Kindes einzutreten.

(4) Für die finanzielle Abwicklung von mehrtägigen Schulfahrten soll ein gesondertes Konto oder Unterkonto eingerichtet werden. Es ist zu gewährleisten, dass über alle mit einer mehrtägigen Schulfahrt im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann.

7 - Teilnahme und Durchführung

(1) An einer Schulfahrt können alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die zu der von der Schulfahrt betroffenen Gruppe gehören. Das gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die

- a) im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen von der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen sind,
- b) beurlaubt oder erkrankt sind,
- c) aus gesundheitlichen Gründen an der entsprechenden Schulfahrt nicht teilnehmen können.

Wer an der Schulfahrt nicht teilnimmt, besucht in der Regel den Unterricht. Ist dies nicht sinnvoll möglich, können unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt werden. Die Schulfahrt darf nur durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerzahl die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes zulässt.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im letzten Schuljahr eines Bildungsganges der Sekundarstufe II, des Zweiten Bil-

dungsweges oder der Fachschule befinden und diesen mit einer Prüfung abschließen, ist eine mehrtägige Schulfahrt im zweiten Schulhalbjahr nicht zulässig.

(3) Die Teilnahme an einer Schulfahrt, einschließlich besonderer Vorhaben wie Baden, Rad- und Bergwandern, Zelten oder Bootsfahrten, bedarf bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Die Eltern tragen die Verantwortung für den einwandfreien Zustand mitgebrachter Gegenstände. Die Leitung der Schulfahrt vergewissert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, diese Gegenstände sachgerecht zu benutzen und dass die Gegenstände soweit erkennbar bei Antritt der Schulfahrt in einwandfreiem Zustand sind.

(4) Vor Antritt einer mehrtägigen Schulfahrt sollen die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen deren Eltern, der Schule nicht bekannte, aber für die Erfüllung der Fürsorgepflicht im Rahmen der Schulfahrt gegebenenfalls relevante gesundheitliche Beeinträchtigungen mitteilen und gebeten werden, Angaben zum Krankenversicherungsträger einschließlich der Versicherungsnummer mitzunehmen. Bei einer Schulfahrt in das Ausland ist für alle Teilnehmenden eine entsprechende Auslandsrankenversicherung nachzuweisen.

(5) Eine Schulfahrt beginnt an einem vorher vereinbarten Treffpunkt innerhalb des Schulortes, der für die betroffenen Schülerinnen und Schüler in Abhängigkeit von ihrem Alter und ihrer Reife zumutbar ist. Mit Zustimmung aller Betroffenen, bei Minderjährigen mit Zustimmung der Eltern, kann auch ein anderer Treffpunkt vereinbart werden.

8 - Leitung und weitere Begleitung

(1) Die Teilnahme an Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Leitung soll unter Beachtung der Nummer 6 Abs. 2 der VV-Aufsicht die Klassenlehrkraft oder die die Gruppe in der Schule regelmäßig betreuende Lehrkraft übernehmen. Ist einer Lehrkraft die Leitung und Teilnahme aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen nicht zumutbar, so kann die Schulleitung eine andere Lehrkraft, die dazu bereit ist, beauftragen. Schwerbehinderten Lehrkräften darf die Leitung einer Schulfahrt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung übertragen werden. Auf Wunsch der oder des Schwerbehinderten muss ihr oder ihm eine begleitende Lehrkraft zur Seite gestellt werden. In Ausnahmefällen darf die Schulleitung andere geeignete Personen, die regelmäßig in der Schule tätig sind, mit der Leitung einer Schulfahrt beauftragen.

(2) Der Reife und dem Alter der Schülerinnen und Schüler sowie der zu erwartenden besonderen Aufsichtsverhältnisse angemessen sind weitere Lehrkräfte mit der Begleitung zu betrauen. Bei Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten sollen in der Regel jeweils eine weibliche und eine männliche Person als Begleitung vorgesehen werden. Als weitere Begleitpersonen werden in der Regel Lehrkräfte eingesetzt; es können auch andere geeignete Personen wie Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler beauftragt werden. Diese Personen sind vor Antritt der Schulfahrt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter über ihre Rechte und Pflichten gründlich zu belehren. Die Beauftragung

von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten bedarf deren Einverständnis sowie der Genehmigung deren Dienststelle, die über das zuständige Studienseminar einzuholen ist.

(3) Die Leitung und weitere Begleitpersonen sollen über eine dem Charakter der Veranstaltung entsprechende Eignung verfügen und in der Lage sein, bei Unfällen Erste Hilfe zu leisten. Bei besonderen Vorhaben muss eine Begleitperson über die entsprechende Eignung verfügen. Dies gilt beim Baden nicht, wenn die Aufsicht durch einen Schwimmmeister oder Rettungsschwimmer gewährleistet ist. Bei Veranstaltungen im Ausland soll in der Regel mindestens eine Lehrkraft oder Begleitperson die Sprache des Gastlandes oder eine Verständigungssprache ausreichend beherrschen.

9 - Genehmigung

(1) Schulfahrten sind bei der Schulleitung zu beantragen. Eine Schulfahrt kann insbesondere dann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 1 nicht gegeben sind oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die schriftliche Beauftragung von Begleitpersonen, die nicht im Schuldienst des Landes stehen, erfolgt durch die Schulleitung. Mit Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die schriftliche Beauftragung von Begleitpersonen auch durch die Leiterin oder den Leiter der Schulfahrt erfolgen.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

10 - Übergangsbestimmungen

Alle bis zum In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften erteilten Genehmigungen für die Durchführung von Schulfahrten gelten nach In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften fort. Für alle bis zum In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschriften beantragten Genehmigungen zur Durchführung von Schulfahrten gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften.

11 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die VV-Schulfahrten vom 31. Juli 1999 (ABl. M.BJS S. 465), die zuletzt durch Verwaltungsvorschriften vom 9. Juni 2009 (ABl. M.BJS S. 162) geändert worden sind, außer Kraft.

Potsdam, den 13. Januar 2014

Die Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Rundschreiben 11/13

Vom 16. Dezember 2013

Gz.: 13.12-30101

Reisekostenerstattung bei Schulfahrten

In Ergänzung zu den bestehenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (BbgBRKGVwV) vom 2. August 2005 unter Berücksichtigung der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (1. ÄndBbg BRKGVwV) vom 16. Mai 2008 gelten hinsichtlich der Kostenerstattung bei Schulfahrten nachfolgende Regelungen:

1. Die Teilnahme der fahrleitenden oder begleitenden Lehrkräfte an einer Schulfahrt ist eine Dienstreise im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundesreisekostengesetzes (BRKG).
2. Für eintägige Schulfahrten erfolgt keine Erstattung von Tagegeld oder einer Aufwandsvergütung.
3. Für mehrtägige Schulfahrten wird für die Verpflegungsmehraufwendungen eine Aufwandsvergütung in Höhe von 6/10 des jeweils zustehenden Tagegeldes nach den Regelsätzen des BRKG gewährt.
4. Für jede Nacht werden 6/10 des jeweils zustehenden Übernachtungsgeldes gewährt. § 7 Abs. 1 Satz 2 BRKG ist nicht anzuwenden. Für die Dauer der Benutzung eines Beförderungsmittels wird kein Übernachtungsgeld gewährt.
5. Notwendige Fahrkosten für Schulfahrten werden im Rahmen des § 4 BRKG, jedoch nur in Höhe des auf die Lehrkraft bzw. den Begleitpersonen entfallenden Kostenanteils, erstattet. Bei Bahnfahrten werden nur die Kosten der zweiten Wagenklasse erstattet. Sofern bei Schulfahrten ein Pauschalpreis entrichtet wird und die Kosten nicht aufgeteilt werden können, sind nach Abzug der errechneten Aufwandsvergütungen für die Verpflegung und Übernachtung die verbleibenden Kosten als Fahrkosten und ggf. als Nebenkosten anzusetzen. Erstattet werden maximal die tatsächlich entstandenen Kosten.
6. Nebenkosten sind im Rahmen des zugewiesenen Schulbudgets erstattungsfähig, soweit sie im Rahmen des genehmigten Programms tatsächlich notwendig sind und nachgewiesen werden.
7. Bei Fahrten zu und Teilnahme an oder Vorbereitung von Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe kann abweichend von den Nummern 2 bis 6 eine Kostenerstattung auf der Grundlage der Regelsätze des BRKG erfolgen. Die Kostenerstattung auf der Grundlage der Regelbestimmungen des BRKG kann dann erfolgen, wenn keine kostenreduzierenden Konditionen durch Gemeinschaftsunterkünfte oder -verpflegung genutzt werden können. Über die Anwendung dieser Regelung entscheidet das jeweils zuständige Staatliche Schulamt.
8. Erhalten Lehrkräfte ihres Amtes wegen
 - a) eine Zuwendung von dritter Seite, so ist diese gem. § 3 Abs. 2 BRKG auf die erstattbaren Kosten anzurechnen,
 - b) ganz oder teilweise unentgeltliche Verpflegung und/oder Unterkunft, so ist die Aufwandsvergütung entsprechend dem in § 6 Abs. 2 BRKG genannten vom Hundertsatz, mindestens jedoch in Höhe des Sachbezugswertes, zu kürzen.
9. Die Nutzung von Freiplätzen durch Lehrkräfte ist zulässig. Der Freiplatz darf vom Reiseanbieter nicht nur einer bestimmten Lehrkraft (personengebunden) angeboten werden.
10. Beauftragte und nicht im Schuldienst stehende Begleitpersonen erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der vorgenannten Absätze.
11. Schulfahrten können genehmigt werden, wenn sie den Vorgaben der VV-Schulfahrten entsprechen und die erforderlichen Reisekostenmittel zur Verfügung stehen oder aus anderen Gründen keine Kosten entstehen. Anträge auf Reisekostenerstattung sind über die Schulleiterin oder den Schulleiter zu stellen.
12. Für die Festlegung der Aufwandsvergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungen werden in Zeitabständen von fünf Jahren Erhebungen zu den jeweils bestehenden Kostensätzen in den Schullandheimen und Jugendherbergen des Landes Brandenburg durchgeführt.
13. Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 23/05 vom 1. November 2005 (ABl.MBJS S. 436) außer Kraft. Die Nummern 3 und 4 dieses Rundschreibens finden auf alle Schulfahrten Anwendung, die nach dem 1. November 2012 beendet wurden.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das **Staatliche Schulamt Cottbus** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum nächstmöglichen Termin die Stelle

**der stellvertretenden Schulleiterin/
des stellvertretenden Schulleiters
an der Grundschule Finsterwalde-Nehesdorf
Kantstraße 1
03238 Finsterwalde**

zu besetzen.

Aufgaben:

- Stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Leiterin der Schule;
- Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
- Zusammenwirken mit den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- Koordinierung der pädagogischen Arbeit, Beratung der an der Schule tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
- Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
- Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien,
 - Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
- Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden.

Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. nach Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der

Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das Amt einer Konrektorin oder eines Konrektors bzw. eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des § 2 SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des MBS zu richten an das

**Staatliche Schulamt Cottbus
Herr Gerald Boese
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.**

Das **Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder)** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, folgende Stelle zum nächst möglichen Termin zu besetzen:

**Schulleiterin bzw. Schulleiter an der
Löcknitz-Grundschule Erkner
Friedrichstraße 25
15537 Erkner**

Aufgaben:

- Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
- Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
- Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
- fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;

6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Das **Staatliche Schulamts Perleberg** beabsichtigt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stellen besetzen:

**1. Schulleiterin oder Schulleiter
am Gymnasium „Friedrich-Ludwig-Jahn“
Perleberger Straße 6
16866 Kyritz**

- Besetzung zum 01.11.2014 -

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- c) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- d) Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- e) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- f) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer);
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im

Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;

3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Führungskompetenz, Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes und des brandenburgischen Schulrechts sowie regionale Kenntnisse;
6. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes in Höhe von zur Zeit 6.164,55 Euro.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter
der Johann-Heinrich-Pestalozzi-Schule Neuruppin
- Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ -
Puschkinstraße 5c
16816 Neuruppin**

- Besetzung zum nächst möglichen Termin -

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter;
- b) Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- c) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamts;
- d) Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- e) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- f) Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms;
- e) Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt;
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der sonderpädagogischen Förderung;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
7. der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamtes Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Str. 49
19348 Perleberg.

Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

- **Zweitausschreibung** -

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja, Ungarn

Besetzungsdatum: 01.08.2014

Bewerbungsende: 28.02.2014

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 709

Hochschulreifeprüfung

Sekundarabschluss des Landes

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulumt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (siehe unten) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule San José, Costa Rica

Besetzungsdatum: 12.01.2015
Bewerbungsende: 28.02.2014

Gegliederte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 712

Deutsches Sprachdiplom I und II

Abitur (Hochschulreifeprüfung)

Landeseig. Sek. Abschluss mit nat. Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (siehe unten) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Santiago, Chile

Besetzungsdatum: 01.02.2015
Bewerbungsende: 28.02.2014

Gegliederte Begegnungsschule, berufsbildender Zweig

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1768

Deutsches Sprachdiplom I und II

Abitur (Deutsche Internationale Abiturprüfung)

Landeseig. Sek. Abschluss mit nat. Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (siehe unten) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Län-

der-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

- Zweitausschreibung -

Deutsche Schule Valencia, Spanien

Besetzungsdatum: 01.09.2014

Bewerbungsende: 28.02.2014

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 639

Reifeprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (siehe unten) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

- Zweitausschreibung -

Deutsche Schule Asunción, Paraguay

Besetzungsdatum: 01.08.2014

Bewerbungsende: 31.03.2014

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 991
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
International Baccalaureate (gemischtsprachig)

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und/oder II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse und die Fakultas, in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (siehe unten) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Cuenca, Ecuador

Besetzungsdatum: 01.08.2014

Bewerbungsende: 31.03.2014

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 537
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
International Baccalaureate (gemischtsprachig)

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und/oder II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse und die Fakultas in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (siehe unten) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausge-

schriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0